

Gebührenverzeichnis

- Anlage zur Bestattungsgebührenordnung -

vom 14.12.2011 einschl. Änderung vom 18.01.2012

A. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 40 € |
| 2. Für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten | |
| 2.1 für den Einzelfall | 40 € |
| 2.2 für eine Dauerzulassung | 120 € |
| 3. Für die Zustimmung zur Umbettung und Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 40 € |

B. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Bestattung | |
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren | 660 € |
| 1.2 von Kindern unter 6 Jahren | 255 € |
| 1.3 von Urnen (Beisetzung von Aschen) | 420 € |
| 1.4 von Tot- oder Fehlgeburten bei Bestattung in einem Kindergrab oder bei Zubettung | 85 € |
| 2. Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, soweit betriebstechnisch und mit Ausnahmegenehmigung möglich, wird auf die Bestattungsgebühren ein Zuschlag in Höhe von 100 % der unter Nr. 1 festgesetzten Gebühren erhoben. | |
| 3. Mit der Bestattungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten: | |
| 3.1 Tätigkeit der Verwaltung und des Friedhofsaufsehers | |
| 3.2 Ausheben und Schließen des Grabes | |
| 3.3 Benutzung der Aussegnungshalle | |

C. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Es werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 1.1 für Personen über 6 Jahren | 600 € |
| 1.2 für Personen unter 6 Jahren | 240 € |
| 2. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgrab) | |
| 2.1 für ein Einzelwahlgrab | 2.040 € |
| 2.2 für ein Doppelwahlgrab | 4.080 € |
| 2.3 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes | |
| 2.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend Nr. 2.1 bis 2.2 | |
| 2.3.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll angerechnet | |
| 3. Urnengräber | |
| 3.1 Urnenerdgrab | 800 € |
| 3.1 Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes | |
| 3.2.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend Nr. 3 | |

3.2.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.

- 3.3 Anonymes Urnengrab 250 €
3.4 für eine Urnenkammer in einer Stele 1.700 €

D. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Es werden erhoben:

1. für die Benutzung der Leichenzelle 90 €/Tag
2. für die Benutzung des Leichenkühlraumes 100 €/Tag
3. für die Benutzung der Aussegnungshalle bei Bestattungen außerhalb 2/3 der Gebühr nach B 1.1 -1.4
4. für die Benutzung des Sektionsraumes 200 €/Tag
5. für die Mithilfe bei Sektionen je Hilfskraft und Std. 90 €

E. Sonstige Bestattungsleistungen

Es werden erhoben:

1. für das Ausgraben und Umbetten bzw. für das Öffnen und Schließen eines Grabes, soweit kein Urnengrab vor Ablauf der Ruhefrist je Hilfskraft u. angefangener Std. 90 €
nach Ablauf der Ruhefrist je Hilfskraft u. angefangener Std. 55 €
2. für das Ausgraben und Umbetten einer Urne bzw. für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes 120 €

F. Zuschlag für andere Verstorbene

1. Für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne von § 3 der Friedhofsordnung werden Zuschläge in Höhe von 50 % auf die Gebühren nach Nr. B - D erhoben.

G. Grabeinfassung, Grabtrittplatten, Betonsockel

1. auf dem Friedhof Würmersheim
1.1 Waschbetonplatten im neuen Friedhofsteil
1.1.1 Doppelkaufgrab 220 €
1.1.2 Einzelkaufgrab und Reihengrab 150 €
1.1.3 Urnengrab 85 €
2. auf dem Neuen Friedhof
2.1 Doppelkaufgrab 600 €
2.2 Einzelkaufgrab 390 €
2.3 Reihengrab 300 €
2.4 Kindergrab 70 €
2.5 Urnengrab 240 €
3. auf dem Alten Friedhof Durmersheim
3.1 Urnengrab 140 €

Durmshheim, den 14.12.2011

gez.

A. Augustin, Bürgermeister